

Musterstatuten für Bezirke

Pfadi Kanton Bern

Version: November 2009; **Anpassung an den Branchenstandard vom Januar 2025**

Vorbemerkung:

Die vorliegende Fassung der Musterstatuten fokussiert auf die Anpassungen aufgrund des Branchenstandards von Swiss Olympic (siehe dazu die Informationen der PBS: [Branchenstandard Swiss Olympic](#)). Die Überarbeitung beschränkt sich auf die erforderlichen Neuerungen. Aus zeitlichen Gründen wurde auf eine umfassende Überarbeitung verzichtet. Die neuen, gelb hervorgehobenen Passagen müssen in dieser (oder analoger) Form bis Ende 2025 in die Bezirksstatuten übernommen werden.

Die bestehenden Regelungen wurden ausgegraut. Die ursprüngliche Fassung der Musterstatuten findet ihr auf unserer Website unter [Downloads](#).

1. Name und Sitz

Der Pfadibezirk ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. ¹

Der Sitz des Vereins befindet sich in

(Alternative: Unter dem Namen '.....' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in)

2. Zugehörigkeit ²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). **Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Bezirk verbindlich.**

3. Zweck ³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit des Bezirks dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Aufgaben

Der Bezirk erfüllt die ihm durch die Statuten der PKB zugewiesenen Aufgaben.⁴

¹ Stat. PKB Art. 10 Abs. 1

² Stat. PBS Art. 17

³ Art. 60 Abs. 2 ZGB

⁴ Stat. PKB Art. 11

5. Mitglieder

Mitglieder sind Pfadiabteilungen, deren Coaches sowie Abteilungsverbände (Corps) der PKB, aufgrund der Zuteilung durch den Kantonsrat der PKB. **Die Mitglieder anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.**

Der Austritt oder Ausschluss bedarf der Zustimmung des Kantonsrates der PKB. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Kantonalkomitee) anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- der Bezirksrat (Mitgliederversammlung, als oberstes Organ)
- die Bezirksleitung (Vorstand)
- das Coachteam
- die Revisionsstelle

7. Der Bezirksrat ⁵

Der Bezirksrat ist das oberste Organ⁶ und wird durch alle Mitglieder und die Bezirksleitung gebildet. Jede Abteilung oder Abteilungsverband besitzt zwei Stimmen. Bei gemischten Abteilungen sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein. Die Coaches haben nur beratende Stimme und Antragsrecht.

Der Bezirksrat tritt mindestens vierteljährlich auf Einladung der Bezirksleitung zusammen.

Ein Mitglied der Bezirksleitung leitet die Versammlung. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung des Bezirsrates verlangen.⁷

Der Bezirksrat

a) wählt für eine Amtsperiode von zwei (Option: drei / vier) Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 8 zulässig ist:

- die beiden Bezirksleiter oder Bezirksleiterinnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollten. Die beiden vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung.⁸
- die übrigen Mitglieder der Bezirksleitung.
- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

Eine Amtsperiode beginnt mit dem ordentlichen Bezirksrat.

b) beschliesst über:

- das Budget, die Jahresrechnung.
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.⁹
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Erlass von Reglementen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

8. Die Bezirksleitung

Sie besteht aus den Bezirksleitern oder Bezirksleiterinnen und den weiteren Mitgliedern der Bezirksleitung. Die Bezirksleitung wird von Bezirksleiter oder Bezirksleiterin nach Bedarf einberufen.

In der Bezirksleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

⁵ Stat. PKB Art. 10

⁶ Art. 64 Abs. 1 ZGB

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB

⁸ Stat. PKB Art. 10 Abs. 4

⁹ Art. 76 ZGB

Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Bezirksleitung soll nicht länger als zwölf Jahre [oder eine andere Dauer] sein. Wird ein Mitglied der Bezirksleitung als Bezirksleitende*r gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Die Mitglieder der Bezirksleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für den Bezirk. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Aufgaben, welche durch die Statuten der PKB (Art. 11) dem Bezirk übertragen wurden.
- Erstellen der Jahresplanung.
- Koordination von Bezirksanlässen.
- Verwaltung der finanziellen Mittel und des eventuell vorhandenen Materials.
- vertritt den Bezirk gegen aussen.

Die Mitglieder der Bezirksleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Bezirks. Falls ein Mitglied der Bezirksleitung in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die beiden Bezirksleitenden und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern der Bezirksleitung über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person den Bezirksleitenden angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied der Bezirksleitung in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann die restliche Bezirksleitung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

9. Das Coachteam

Alle aktiven Coaches der Mitgliedabteilungen bilden das Coachteam.

Das Coachteam:

- koordiniert die Betreuung der Kurse und Lager der Mitgliedabteilungen, Corps und des Bezirks.
- betreut die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Bezirks.
- dient dem regelmässigen fachlichen Austausch unter den Coaches des Bezirks.

10. Finanzen

Der Bezirkskassier oder Bezirkskassierin führt die Rechnung des Bezirkes, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie dem Bezirksrat zur Genehmigung.

Die Bezirkskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Ausbildungsbeiträge, durch Sponsoren sowie aus Erträgen von Bezirksanlässen.

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr fällig.

Die Bezirkskasse kommt für alle Auslagen, welche dem Bezirk im Zusammenhang mit dem Bezirksbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. **Diese dürfen Mitglieder des Bezirks sein, aber nicht der Bezirksleitung angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der Bezirksleitung zu Händen des Bezirksamtes schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bezirksamtes vorgenommen werden¹⁰. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹¹

13. Auflösung

Der Bezirk kann nur durch Beschluss des Bezirksamtes aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁰

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen der Bezirk und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss des Bezirksamtes vom ... und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹¹ vom Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom

....., den

Die Bezirksleitenden:

Für das Protokoll:

¹⁰ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹¹ Stat. PKB Art. 9 Abs. 3